

# Aufnahmeantrag Förderverein Gründerhaus Bentstreek e.V.



Hiermit beantrage ich  
meine Aufnahme / die Aufnahme meines Kindes in den

**Förderverein Gründerhaus Bentstreek e.V.**  
**Schweinebrücker Weg 1**  
**26446 Friedeburg/Bentstreek**

als (*bitte ankreuzen*):

**Einzelmitglied** [  ]    **Familie/Haushalt** [  ]    **Firma/Institution** [  ]

Ich habe die Satzung, sowie die Beitragsordnung gelesen und bin mit beiden einverstanden. Es wurde mir jeweils ein Exemplar ausgehändigt.

Name, Vorname / Firma: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Adresszusatz: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_ E-Mail : \_\_\_\_\_

Für die Mitgliedschaften gelten die Satzung und die Ordnungen des Vereins. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum und Unterschrift*

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin, bei Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin

Förderverein Gründerhaus Bentstreek e.V.  
Schweinebrücker Weg 1  
26446 Friedeburg



Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ00000151980**

Mandatsreferenz :

### **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige den Förderverein Gründerhaus Bentstreek, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Gründerhaus Bentstreek auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
*Vorname und Name (Kontoinhaber)*

\_\_\_\_\_  
*Straße und Hausnummer*

\_\_\_\_\_  
*Postleitzahl und Ort*

\_\_\_\_\_  
*Kreditinstitut (Name)*

-----|-----  
*BIC*

DE \_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_|\_\_\_\_  
*IBAN*

\_\_\_\_\_  
*Datum, Ort und Unterschrift*

# Beitragsordnung des Fördervereins Gründerhaus Bentstreek e.V.



## § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für die Mitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet. Teilweise oder völlige Stundung des Beitragssatzes für ein Mitglied ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins möglich.

## § 2 Zahlungsweise

Die fälligen Beiträge werden vom Verein per Lastschrift zum jeweiligen Zeitpunkt eingezogen (Regelfall). In besonderen Fällen kann auch Überweisung oder Barzahlung vereinbart werden (Ausnahmefall). Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

## § 3 Quittierung

Bei Barzahlungen an den Verein erfolgt eine sofortige Quittierung des empfangenen Beitrages oder der Spende. Zeichnungsberechtigt sind nur der Kassenwart oder bei Abwesenheit andere gewählte Vorstandsmitglieder. Gleich welche Zahlungsweise angewendet wurde, kann auf Wunsch den Mitgliedern jährlich eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr gezahlten Beitrages und/oder der Spende, unterzeichnet von einem Vorsitzenden des Vereins, ausgehändigt werden.

## § 4 Beitragsschuld

- (1) Es gilt grundsätzlich eine Bringepflicht des Beitrages. (§ 6 Vereinssatzung)
- (2) Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 6 Monate im Zahlungsrückstand mit seinen Beiträgen, ruhen seine Rechte als Mitglied des Vereins.

## § 5 Beitragshöhe

(1) Aufnahmebeitrag:

(a) entfällt (2) Beitragssätze:

(a) Erwachsene ab 19 Jahre	€	<b>30,00</b>	<b>jährlich</b>
(b) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	€	<b>frei</b>	
(c) Familien/Haushalt	€	<b>50,00</b>	<b>jährlich</b>
(d) Institutionen & Firmen	€	<b>100,00</b>	<b>jährlich</b>

Die Beitragszahlungen sind jeweils zum **10.01.** eines jeden Jahres fällig. Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Verein die Beträge zu diesem Zeitpunkt einziehen. Die Überweisungen bzw. Barzahlungen haben mit gleicher Zahlungsfrist zu erfolgen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 17.08.2012 in Kraft.



## **Satzung des Fördervereins Gründerhaus Bentstreek e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gründerhaus Bentstreek e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bentstreek und ist in das Vereinsregister in Aurich einzutragen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist der Erwerb des historischen Moorverwaltungsgebäudes in Bentstreek, sowie sein Betrieb als Siedlungsmuseum, die Erforschung und Dokumentation der Bentstreeker Siedlungsgeschichte, Die Förderung und Verbreitung des Heimatgedankens insbesondere im Zusammenhang mit der Jugend des Dorfes, die Sammlung und Erhaltung kunst-, natur- und heimatgeschichtlicher Gegenstände, sowie die Erhaltung alten Kunstgutes insbesondere des Ortsteils Bentstreek. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung des Moorverwaltungsgebäudes und der Dokumentation der Siedlungsgeschichte durch Ausstellungen und entsprechende Veranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung durch Erfüllung der in § 2 festgelegten satzungsgemäßen Aufgaben.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;

b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;

c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Gründerhauses Bentstreek e. V. sein. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. (Vorstand i. S. v. § 26 BGB)

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;

d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeiträge,

e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung *folgenden Tag*. Die Mitgliedsversammlung hat im 1. Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.

(4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden versetzt jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. August 2012 errichtet.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

Die Satzung wurde in § 9 (3) bzgl. der Form der Einberufung (Änderung kursiv und unterstrichen) durch Vorstandsbeschluss vom 16.01.2013 aufgrund der in der Gründungsversammlung erteilten Vollmacht geändert.